



Bilanz der Arbeit des Haushaltsausschusses

17. Wahlperiode (2009-2013)

I. Der Haushaltsausschuss in der 17. Wahlperiode

Mit 41 Mitgliedern war der Haushaltsausschuss in der 17. Wahlperiode der größte Ausschuss des Deutschen Bundestages. Die Fraktion der CDU/CSU stellte 16 Mitglieder, die Fraktion der SPD 10, die Fraktion der FDP 6, die Fraktion DIE LINKE. 5 und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4 Mitglieder. Vorsitzende des Haushaltsausschusses war Petra Merkel (SPD); der Tradition folgend wurde der Vorsitz damit von der größten Oppositionsfraktion wahrgenommen. Stellvertretender Vorsitzender war Herbert Frankenhauser (CDU/CSU). (Mitgliederverzeichnis im Anhang.)

In 129 Sitzungen, darunter 14 öffentlichen Anhörungen und einer öffentlichen Ausschusssitzung, beriet der Haushaltsausschuss fast 1 200 überwiesene Vorlagen, davon 221 Gesetzentwürfe, davon wiederum 45 federführend. Darüber hinaus hat der Haushaltsausschuss zu 157 Finanzvorlagen dem Plenum durch Berichte nach § 96 GO-BT mitgeteilt, ob diese mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar sind.

II. Thematische Schwerpunkte der Ausschussarbeit

Inhaltlich war die Arbeit des Ausschusses in der 17. WP von zwei großen Aufgaben geprägt: einerseits von seiner traditionellen Hauptaufgabe, der Beratung und Kontrolle des Bundeshaushalts, andererseits von der Bewältigung der sogenannten Euro-Krise.

1. Bundeshaushalt

Die traditionelle Hauptaufgabe des Haushaltsausschusses liegt in der Beratung des jährlichen Gesetzentwurfs der Bundesregierung für das Haushaltsgesetz des folgenden Jahres und in der Überwachung der Haushaltsführung der Bundesregierung. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird dabei allein dem Haushaltsausschuss zur Beratung überwiesen; andere Ausschüsse beteiligen sich gutachtlich.

In der 17. Wahlperiode beriet der Haushaltsausschuss die **Entwürfe für die Haushaltsgesetze der Jahre 2010 bis 2013** und gab jeweils Beschlussempfehlungen und Berichte an das Plenum ab. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014 wurde zwar noch beim Bundestag eingebracht, aber nicht mehr überwiesen und fiel dann der Diskontinuität anheim.

Der Text gibt nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Er liegt in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Sekretariatsleitung.

Dr. Beate Hasenjäger (Leitung), Carsten Bösche, Elke Ecker, Alexander Hoffmann, Dr. Andreas Mitschke, Claus-Peter Pliske, Dr. Marc Schattenmann

Hinsichtlich der **Ausgaben des Bundes** schlossen die Beratungen des Haushaltsausschusses mit folgenden Ergebnissen ab:¹

- für das Haushaltsjahr 2010 mit 319,5 Mrd. Euro,
- für das Haushaltsjahr 2011 mit 305,8 Mrd. Euro,
- für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012 und des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2012 mit 311,6 Mrd. Euro und
- für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich des Nachtragshaushaltsgesetzes 2013 mit 310,0 Mrd. Euro.

Die **Nettokreditaufnahme des Bundes** sank im Ergebnis der Beratungen des Haushaltsausschusses

- von 80,2 Mrd. Euro im Haushaltsjahr 2010
- auf 48,4 Mrd. Euro im Haushaltsjahr 2011
- auf 28,1 Mrd. Euro im Haushaltsjahr 2012 (inkl. der beiden Nachtragshaushalte)
- bis auf 25,1 Mrd. Euro im Haushaltsjahr 2013 (inkl. des Nachtragshaushalts).

Das **Haushaltsbegleitgesetz 2011**, für das der Haushaltsausschuss federführend war, enthielt ein umfangreiches Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung. Es sollte den Grundstein legen, um das durch den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und die nationale Schuldenregel vorgegebene Ziel zu erreichen, nämlich das strukturelle Defizit im Bundeshaushalt bis zum Jahr 2016 zu reduzieren auf 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Zu den Maßnahmen zählten u.a. die Einführung einer Luftverkehrsteuer, Änderungen von Ausnahmen bei der sog. Ökosteuer, bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und beim Elterngeld.

Wegen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise im Euroraum wurden im Jahr 2012 zwei Nachtragshaushalte erforderlich. Das **Nachtragshaushaltsgesetz 2012** mit einem Volumen in Höhe von 6,5 Mrd. Euro wurde im Juni 2012 erforderlich, da der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) ein Jahr früher als ursprünglich vorgesehen in Kraft trat. In seinen Beratungen erörterte der Ausschuss die Voraussetzungen für die Einzahlung der vorgezogenen und erhöhten ersten Kapitaltranche. Nachdem die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union auf dem Europäischen Rat im Juni 2012 die Erhöhung des Kapitals der Europäischen Investitionsbank um 10 Mrd. Euro beschlossen hatten, wurde bis Ende des Jahres 2012 als deutscher Anteil die Zahlung von rund 1,62 Mrd. Euro fällig. Den dazu von der Bundesregierung eingebrachten Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2012 (**Zweites Nachtragshaushaltsgesetzes 2012**) beriet der Haushaltsausschuss parallel zu seinen regulären Beratungen des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2013 im November 2012.

Zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushalts 2013 und dem Entwurf des Finanzplans 2012 bis 2016 erörterte der Haushaltsausschuss den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf für ein **Haushaltsbegleitgesetz 2013**, das ein weiteres Maßnahmenpaket im Sinne einer nachhaltigen Haushaltspolitik enthielt und das Ziel hatte, spätestens bis zum Jahr 2016 einen annähernd ausgeglichenen Bundeshaushalt zu ermöglichen.

Im Mai und Juni 2013 richtete in Deutschland ein **Hochwasser** große Schäden an. Um neben den Soforthilfen weitere Hilfen bereit stellen zu können für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie zur Wiederherstellung der vom Hochwasser zerstörten Infrastruktur, beschlossen

¹ Soll-Zahlen am Ende der Beratungen des Haushaltsausschusses; mögliche Änderungen durch 2./3. Lesung und Ist-Zahlen sind nicht berücksichtigt.

Bund und Länder, einen nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ mit einem Volumen von 8 Mrd. Euro zu gründen. Der Fonds wurde durch das **Aufbauhilfegesetz** als Sondervermögen des Bundes errichtet (s. Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 17/14264). Die Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgte durch das **Nachtragshaushaltsgesetz 2013** allein durch den Bund (s. Beschlussempfehlung, Drs. 17/14080, und Bericht, Drs. 17/14081). Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung durch die Übernahme von Zinsen und Tilgungen, von 2014 bis 2019 im Wege einer Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und von 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund. Beide Gesetzentwürfe hat der Haushaltsausschuss in seiner 127. Sitzung am 26. Juni 2013 ausführlich und in seiner 128. Sitzung am 27. Juni 2013 abschließend beraten.

2. Bewältigung der „Euro-Krise“

Als der 17. Deutsche Bundestag am 27. Oktober 2009 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentrat, ahnte wohl niemand im Plenarsaal, dass der Stein bereits ins Rollen gebracht war, der eine europaweite Krise auslösen und damit auch die Arbeit des deutschen Parlaments in den kommenden vier Jahren entscheidend prägen sollte. Erst im Rückblick ist erkennbar, dass die Ankündigung der neu gewählten griechischen Regierung vom 16. Oktober 2009, das Haushaltsdefizit des Landes müsse drastisch nach oben korrigiert werden, den unmittelbaren Ausgangspunkt einer Staatsschulden-, Banken- und Wirtschaftskrise in mehreren Mitgliedstaaten der Eurozone markiert, die heute zusammenfassend als „Euro-Krise“ bezeichnet wird.

Der Verlauf dieser Euro-Krise hat auch die Arbeit des Haushaltsausschusses in der 17. Wahlperiode bestimmt, phasenweise sogar dominiert. Bei allen entscheidenden Gesetzgebungsverfahren war der Haushaltsausschuss der federführende Ausschuss, denn entweder ging es um große Summen (Geld oder Garantien) oder um die Einführung und Einhaltung von Haushaltsregeln und -verfahren.

Erstes Hilfspaket für Griechenland

Das erste dieser Gesetzgebungsverfahren schuf die Grundlage dafür, dass sich Deutschland mit bis zu 22,4 Mrd. Euro an einem 80-Mrd.-Euro-Kredit für Griechenland beteiligen konnte, der nötig geworden war, um einen Staatsbankrott des Euro-Mitgliedslandes abzuwehren. In nur einer Woche, vom 3. bis 7. Mai 2010, wurde das **Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen zum Erhalt der für die Finanzstabilität in der Währungsunion erforderlichen Zahlungsfähigkeit der Hellenischen Republik (Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz – WFStG)** im Deutschen Bundestag eingebracht, beraten und beschlossen. Da später weitere Hilfsmaßnahmen folgten, wird es heute als erstes Hilfspaket für Griechenland oder Griechenland I bezeichnet.

Als federführender Ausschuss führte der Haushaltsausschuss am 5. Mai 2010 zunächst eine dreistündige öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durch und beriet dann in einer mehrstündigen Ausschusssitzung abschließend über den Entwurf. Das Gesetz regelte nicht nur die Zahlungen an Griechenland – Kreditzahlungen der KfW Bankengruppe an Griechenland, gesichert durch eine 100prozentige Garantie (Gewährleistung) des Bundes –, sondern schuf auch die Voraussetzungen für eine **laufende Kontrolltätigkeit des Haushaltsausschusses**: Der Haushaltsausschuss ist „vierteljährlich über die übernommenen Gewährleistungen und die ordnungsgemäße Verwendung zu unterrichten“ (§ 1 Absatz 3 WFStG). Die Unterrichtung erfolgt hauptsächlich durch die Übersendung der sogenannten Troika-Berichte von EU-Kommission, EZB und IWF.

Stabilisierungsmechanismusgesetz (StabMechG)

Nur vier Tage nach der Verabschiedung des Hilfspakets für Griechenland hatte der Bundestag den nächsten Gesetzentwurf zur Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit von EU-Mitgliedstaaten auf dem Tisch. Gleich für mehrere Staaten (insb. **Portugal, Spanien und Irland**) hatten sich die Finanzierungsbedingungen an den Finanzmärkten in kürzester Zeit so verschlechtert, dass die Finanzstabilität der Währungsunion insgesamt in Gefahr schien.

Deswegen hatten sich am Wochenende die EU-Staats- und Regierungschefs im Grundsatz und dann die Finanzminister im Detail auf die Einrichtung eines europäischen Stabilisierungsmechanismus geeinigt. Dieser bestand aus zwei Elementen: dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), einem EU-Gemeinschaftsinstrument mit einem Volumen von 60 Mrd. Euro, und der **Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)**, die als Zweckgesellschaft auf intergouvernementaler Basis gegründet wurde und ein Ausleihvolumen von maximal 440 Mrd. Euro erreichen sollte. Damit die EFSF das Geld, das sie als Kredit weiterreichte, zuvor am Kapitalmarkt aufnehmen konnte, erhielt sie Garantien von den Euro-Mitgliedstaaten, aufgeteilt nach ihrem Anteil am Kapitalschlüssel der Europäischen Zentralbank (EZB). Für die Bundesrepublik Deutschland ergab sich so ein maximales Garantievolumen von 123 Mrd. Euro.

Die Ermächtigung zur Übernahme dieser Gewährleistungen erhielt das Bundesministerium der Finanzen durch das **Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Stabilisierungsmechanismusgesetz – StabMechG)**², das der Bundestag erneut binnen weniger Tage beraten und verabschiedet hat. Der Haushaltsausschuss hatte sich bereits in einer Sondersitzung am 11. Mai 2010 von der Bundesregierung unterrichten lassen über die europäischen Beschlüsse vom vorangegangenen Wochenende und den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Am Mittwoch der darauffolgenden Sitzungswoche, am 19. Mai 2010, folgten dann wie beim Griechenland-Paket unmittelbar aufeinander die 1. Lesung im Plenum, die mehrstündige öffentliche Anhörung und die abschließende Ausschussberatung.

Im Verlauf der Ausschussberatung wurden die **parlamentarischen Kontroll- und Beteiligungsrechte gestärkt**: Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung neben der vierteljährlichen Unterrichtung über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel lediglich eine Unterrichtung des Haushaltsausschusses vor der Übernahme von Gewährleistungen vorsah, wurde die Bundesregierung durch die vom Ausschuss verabschiedete Änderung von § 1 Absatz 4 des Gesetzes verpflichtet, sich vor der Übernahme von Gewährleistungen um Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss zu bemühen.

Erste Anwendungsfälle des StabMechG: Irland und Portugal

Der erste Anwendungsfall des Stabilisierungsmechanismusgesetzes ließ anders als erwartet doch einige Monate auf sich warten: Am **21. November 2010** stellte die Republik **Irland** offiziell einen Antrag auf finanzielle Unterstützung im Rahmen eines Hilfsprogramms. Das Volumen der daraufhin vereinbarten Hilfen belief sich insgesamt auf 67,5 Mrd. Euro, davon 17,7 Mrd. Euro von der EFSF (Rest: EFSM und IWF je 22,5 Mrd. Euro, Großbritannien, Schweden und Dänemark bilateral insgesamt 4,8 Mrd. Euro). Das Einvernehmen gemäß § 1 Absatz 4 StabMechG zur Übernahme der deutschen Gewährleistungen für die EFSF-Hilfen stellte der Haushaltsausschuss auf

² Die Kurzbezeichnung und Abkürzung wurden von Anfang an verwendet, aber formell erst eingefügt bei der ersten Änderung des Gesetzes (Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9.10.2011).

Bitten der Bundesregierung in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 nach ausführlicher Diskussion fest – mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. In der Folgezeit befasste sich der Ausschuss regelmäßig auf Grundlage der Quartalsberichte mit dem Verlauf des Hilfsprogramms. Im Januar 2012 empfing die Vorsitzende zudem gemeinsam mit weiteren Ausschussmitgliedern eine Delegation des Finanz- und Haushaltsausschusses des irischen Parlaments. Am 7. März 2012 stimmte der Ausschuss einer Anpassung des Finanzhilfeabkommens mit Irland zu, wodurch die Kreditzinsen gesenkt und die durchschnittlichen Kreditlaufzeiten verdoppelt wurden. Zum Ende der 17. WP war davon auszugehen, dass das EFSF-Programm für Irland planmäßig im Dezember 2013 auslaufen konnte.

Am **7. April 2011** stellte **Portugal** den schon länger erwarteten Antrag auf Hilfe. Das Volumen der daraufhin vereinbarten Unterstützungsmaßnahmen lag bei insgesamt 79,5 Mrd. Euro: 26,0 Mrd. Euro von der EFSF, 26,0 Mrd. Euro aus dem EFSM und 27,5 Mrd. Euro vom IWF. Das Einvernehmen gemäß § 1 Absatz 4 StabMechG stellte der Haushaltsausschuss am 11. Mai 2011 fest – wie bei Irland mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. In der Folgezeit befasste sich der Ausschuss auch hier regelmäßig mit dem Verlauf des Hilfsprogramms, unter anderem im Rahmen einer Delegationsreise von vier Ausschussmitgliedern nach Portugal und Spanien im September 2012.

Erste Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes

In Reaktion auf die fortdauernde Krise auf den Finanzmärkten und in der Eurozone fassten die Staats- und Regierungschefs der Eurozone und die EU-Organe am 11. März 2011 und am 21. Juli 2011 weitreichende Beschlüsse, die u.a. eine Änderung des EFSF-Rahmenvertrags und damit eine Anpassung der nationalen Gesetzgebung erforderlich machten. Dementsprechend brachten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP am 5. September 2011 einen Gesetzentwurf zur Änderung des StabMechG ein (Drs. 17/6916). Der Entwurf enthielt allerdings eine Leerstelle: Die vorgesehene Neufassung der parlamentarischen Beteiligungsrechte wurde offengelassen, da die Koalition die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerden abwarten wollte, die unmittelbar nach Verabschiedung von WFStG und StabMechG eingereicht worden waren.

Mit **Urteil vom 7. September 2011** wies das **Bundesverfassungsgericht** die Beschwerden zurück. Allerdings sah es die im parlamentarischen Verfahren eingefügte Verpflichtung der Bundesregierung, sich um Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss zu bemühen, als unzureichend an. Zur Vermeidung der Verfassungswidrigkeit bedürfe es einer Auslegung des § 1 Absatz 4 Satz 1 StabMechG dahingehend, „dass die Bundesregierung vorbehaltlich der in Satz 3 genannten Fälle verpflichtet ist, die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses einzuholen“.³

Den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drs. 17/6916) und einen ergänzenden Entschließungsantrag zu den Parlamentsrechten (Drs. 17/6945) beriet der Haushaltsausschuss in seinen Sitzungen am 7. September 2011, 19. September 2011 (Öffentliche Anhörung) und 21. September 2011 (Sitzung und Fachgespräch zu verfassungsrechtlichen Fragen).⁴ In seiner Beschlussempfehlung (Drs. 17/7067) schlug er unter Berücksichtigung des Verfassungsgerichtsurteils eine **aus-**

³ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20110907_2bvr098710.html

⁴ Für Einzelheiten s. den Bericht des Haushaltsausschusses auf Drs. 17/7130.

fürliche Neufassung der parlamentarischen Beteiligungsrechte vor, die ein abgestuftes Zustimmungsverfahren beinhalteten; dieses reichte von der Zustimmung eines speziell gewählten **Sondergremiums** (sog. 9er-Gremium) in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit über die Zustimmung des Haushaltsausschusses bis zur Zustimmung des Plenums bei Grundsatzentscheidungen. In dieser Ausschussfassung wurde der Gesetzentwurf am 29. September 2011 vom Deutschen Bundestag angenommen.

Zweite Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes

Auf Antrag zweier Bundestagsabgeordneter – darunter ein Mitglied des Haushaltsausschusses – verfügte das **Bundesverfassungsgericht** am **27. Oktober 2011** im Wege der **einstweiligen Anordnung**, dass bis zur Entscheidung im Organstreitverfahren die Beteiligungsrechte des Bundestages nicht durch das sog. 9er-Gremium wahrgenommen werden dürften. Im **Urteil vom 28. Februar 2012** entschied das Bundesverfassungsgericht dann, dass die Regelung des § 3 Absatz 3 StabMechG nur insoweit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, als sie dem Sondergremium Entscheidungskompetenzen für den Fall des Ankaufs von Staatsanleihen durch die EFSF am sog. Sekundärmarkt verleihe.

In der Folge brachten die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen gemeinsamen Gesetzentwurf ein zur erneuten Änderung des StabMechG nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Der Haushaltsausschuss als federführender Ausschuss beriet darüber in seiner Sitzung am 25. April 2012; vom Bundestag beschlossen wurde das Zweite Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes am 27. April 2012.

Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM) und Fiskalvertrag

Die vielfältigen Aufgaben in der Anwendung des StabMechG bedeuteten eine Menge zusätzlicher Arbeit für den Haushaltsausschuss, ebenso die fälligen Novellierungen des Gesetzes. Gleichzeitig richtete sich der Blick der Ausschussmitglieder weiter nach vorne: auf die Ablösung des temporären Krisenmechanismus EFSF durch einen ständigen Krisenmechanismus, den **Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)**. Die Weichen für dessen Errichtung hatte der Europäische Rat bereits am 28. und 29. Oktober 2010 gestellt, also noch vor dem ersten Hilfsantrag bei der EFSF.

Die ersten Erörterungen im Haushaltsausschuss zum ESM fanden Anfang des Jahres 2011 statt, als die Vorschläge auf europäischer Ebene schon etwas konkreter geworden waren. Bis zur abschließenden Beratung der Gesetzgebungsverfahren zur Ratifizierung und Umsetzung des ESM-Vertrags Ende Juni 2012 verging dann kaum eine Sitzung des Ausschusses, in der der ESM nicht Thema gewesen wäre. Standen vor der Unterzeichnung des ESM-Vertrags am 2. Februar 2012 vor allem die Verhandlungsstände und Vertragsdetails im Zentrum des Interesses, rückte nach der Vertragsunterzeichnung die nationale Begleitgesetzgebung in den Fokus, insbesondere die Ausgestaltung der parlamentarischen Kontroll- und Informationsrechte.

Etwa ab Oktober 2011 lief parallel dazu ein zweiter Prozess der Aushandlung, Ratifizierung und Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrags: Einen Monat nach dem ESM-Vertrag, am 2. März 2012, wurde der **Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion** von 25 Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet (EU-27 mit Ausnahme Großbritanniens und Tschechiens). Dieser auch als **Fiskalvertrag** oder Fiskalpakt bekannte Vertrag verpflichtet die Vertragsstaaten, „Schuldenbremsen“ in ihr nationales Recht aufzunehmen und ei-

nen Korrekturmechanismus einzuführen, der bei erheblichen Abweichungen vom Zielwert automatisch eingreift. Auch hier begleitete der Haushaltsausschuss die Verhandlungsführung der Bundesregierung und war federführend zuständig für das Ratifizierungsverfahren.

Die Entwürfe für das ESM-Ratifizierungsgesetz, ein **ESM-Finanzierungsgesetz (ESMFinG)** und ein Gesetz zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes sowie für das Ratifizierungsgesetz zum Fiskalvertrag wurden dem Haushaltsausschuss am 29. März 2012 zur federführenden Beratung überwiesen. Am 7. Mai 2012 führte der Ausschuss dazu eine fünfstündige **öffentliche Anhörung** durch, in der 17 Sachverständige gehört wurden. Dabei wurden sowohl ökonomische wie juristische Fragestellungen ausgiebig erörtert. Eine wichtige Rolle spielten ~~ferner~~ die Kontrollrechte des Bundestages, denn wie schon bei der ersten Änderung des StabMechG enthielten auch die Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen für das ESMFinG (Drs. 17/9371, 17/9670 und 17/9048) eine explizite Leerstelle bei den **Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages**, deren Ausfüllung von daher im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu erfolgen hatte.

Am 27. Juni 2012 fanden die abschließenden Ausschussberatungen statt, zwei Tage später die Abstimmungen im Bundestag und Bundesrat.⁵ In Kraft treten konnten die Gesetze zunächst nicht: Schon am 21. Juni 2012 hatte der Sprecher des **Bundespräsidenten** mitgeteilt, dass dieser beabsichtige, einer Bitte des **Bundesverfassungsgerichts** stattzugeben, von einer Ausfertigung der Gesetze zum ESM und zum Fiskalvertrag zunächst abzusehen, um dem Gericht ausreichend Zeit zur Prüfung angekündigter bzw. bereits vorliegender Eilanträge zu geben. Erst nach einer **mündlichen Verhandlung** über die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung am **10. Juli 2012**, an der auch Mitglieder des Haushaltsausschusses teilnahmen, und dem überwiegend ablehnenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Eilverfahren vom 12. September 2012 konnten die Gesetze ausgefertigt und verkündet werden. Die zweitägige mündliche Verhandlung im Hauptsacheverfahren, an der erneut Mitglieder des Haushaltsausschusses teilnahmen, fand rund ein Jahr nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Ausschuss am **10. und 11. Juni 2013** statt. Das Urteil in der Hauptsache stand zum Ende der 17. Wahlperiode noch aus.⁶

Durch die Ratifikation des Fiskalvertrags und die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ergab sich auch für Deutschland ein Anpassungsbedarf auf nationaler Ebene, über die bereits verfassungsrechtlich verankerte Schuldenregel hinaus. Diesem Zweck diente der Entwurf eines **Gesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags**, den die Bundesregierung im Oktober 2012 vorlegte, über dessen Eckpunkte sich Bund und Länder aber bereits am 24. Juni 2012 verständigt, vor den entscheidenden Abstimmungen zum Fiskalvertrag in Bundestag und Bundesrat. Der Haushaltsausschuss führte dazu am 19. November 2012 eine öffentliche Anhörung durch. Breiten Raum nahm dabei die Frage ein, welche Form die unabhängige Institution zur Überwachung der Fiskalregeln annehmen sollte: der im Gesetzentwurf vorgesehene unabhängige Beirat beim bestehenden Stabilitätsrat oder ein von einer Fraktion vorgeschlagener Nationaler Rat für Haushalts- und Finanzpolitik. In der abschließenden Ausschussberatung am gleichen Tag ent-

⁵ Für weitere Einzelheiten zum Gesetzgebungsverfahren zum ESM s. Beschlussempfehlung auf Drs. 17/10126 und Bericht auf Drs. 17/10172, zum Fiskalvertrag die Beschlussempfehlung auf Drs. 17/10125 und den Bericht auf Drs. 17/10171.

⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen mit Urteil vom 18. März 2014 entschieden, dass die Verfassungsbeschwerden und das Organstreitverfahren gegen die Errichtung des ESM, den Fiskalpakt sowie die nationalen Zustimmungsgesetze, das Zustimmungsgesetz zu Art. 136 Absatz 3 AEUV, das TARGET2-System und das sog. Sixpack teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet sind.

schied der Ausschuss mehrheitlich, es bei der im Gesetzentwurf vorgesehen Variante zu belassen, empfahl aber Änderungen bei der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, bei den Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder sowie beim Artikel 115-Gesetz.⁷

Zweites Hilfspaket für Griechenland

Da sich die wirtschaftlichen und fiskalischen Schwierigkeiten Griechenlands trotz des ersten Hilfspaketts vom Frühjahr 2010 weiter verschärft hatten, einigten sich die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets und die EU-Organen auf dem oben schon erwähnten Sondergipfel am 21. Juli 2011 auf ein **weiteres Programm für Griechenland**, das zusammen mit dem IWF und einem freiwilligen Beitrag des Privatsektors die aufgetretene Finanzierungslücke schließen sollte.

Für die Ausschussarbeit bedeutete dies, dass die parlamentarische Begleitung der Umsetzung des ersten Hilfsprogramms übergang in die Begleitung der Aushandlung des nächsten Programms. Zwar war die Entscheidung über ein EFSF-Programm für Griechenland nach § 3 StabMechG Sache des Plenums, das in einer Sondersitzung am Montag, dem 27. Februar 2012, direkt ohne Ausschussüberweisung über den entsprechenden Antrag des Bundesministeriums der Finanzen abstimmt – aber dieser Plenarsitzung waren inhaltliche Beratungen in den Ausschüssen vorangegangen, im Haushaltsausschuss zuletzt in einer fast dreistündigen Sondersitzung am Freitag, dem 24. Februar 2012. Mit der Zustimmung des Bundestages wurden neue EFSF-Darlehen an Griechenland bis zu einer Gesamthöhe von 130 Mrd. Euro möglich.

Spanien

Am 25. Juni 2012 stellte Spanien einen Antrag auf finanzielle Hilfen, da sich das Land nach monatelangen Schwierigkeiten endgültig nicht mehr in der Lage sah, die in Schieflage geratenen spanischen Banken aus eigener Kraft mit neuem Kapital zu versorgen. Da Spanien die beantragten Finanzhilfen nicht direkt an die Finanzinstitute weiterreichen wollte, sondern über den spanischen Bankenrestrukturierungsfonds FROB (Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria), wurde zwei Tage später, am 27. Juni 2012, in den abschließenden Beratungen des Haushaltsausschusses zum ESM-Gesetzgebungsverfahren ein Änderungsantrag mehrheitlich angenommen, der genau dies ermöglichte.⁸

Der Deutsche Bundestag erteilte in einer Sondersitzung am 19. Juli 2012 seine Zustimmung zu den Finanzhilfen für Spanien, bis zu einem Volumen von 100 Mrd. Euro und für eine Laufzeit von 18 Monaten. Am Abend zuvor hatte der Haushaltsausschuss in einer dreistündigen Sondersitzung über den Hilfsantrag beraten, aus organisatorischen und politischen Gründen im Wege der Selbstbefassung, folglich ohne Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wie von Beginn an vorgesehen, wurde das spanische Programm am 29. November 2012 vollständig von der EFSF in den ESM überführt. Nach Auszahlung von zwei Tranchen (11. Dezember 2012: 39,5 Mrd. Euro, 5. Februar 2013: 1,9 Mrd. Euro) war das Programm zum Ende der 17. WP deutlich unter der Hälfte des Maximal-Volumens geblieben. Weitere Auszahlungen an ESM-Mitteln wurden bis zum Programmende am 23. Januar 2014 nicht getätigt, so dass sich das endgültige Programmvolumen auf knapp 41,4 Mrd. Euro beläuft.

⁷ s. Beschlussempfehlung und Bericht auf Drs. 17/11504

⁸ Anfügung von Satz 3 in § 2 ESMFinG, s. Bericht auf Drs. 17/10172, S. 9 f.

Zypern

Einen Tag nach Spanien, am 25. Juni 2012, stellte die Republik Zypern ebenfalls einen Antrag auf Finanzhilfe. Allerdings dauerte es bei Zypern zehn Monate, bis der Deutsche Bundestag am 18. April 2013 tatsächlich über ein Hilfsprogramm abstimmte: Erst nach den Präsidentenwahlen in Zypern im Februar 2013 gelang die Verständigung über die Konditionen des Hilfsprogramms mit einem Volumen von bis zu 10 Mrd. Euro (9 Mrd. Euro ESM, 1 Mrd. Euro IWF). Zwei Tage vor der Abstimmung im Plenum kam der Haushaltsausschuss zu einer zweistündigen Sondersitzung zusammen, um den vollständigen Antrag noch vor den Fraktionssitzungen inhaltlich zu erörtern. Dies geschah erneut im Wege der Selbstbefassung, ohne Beschlussempfehlung an das Plenum. Zum Ende der 17. WP war genau die Hälfte der ESM-Finanzhilfen ausbezahlt worden: 4,5 Mrd Euro. Das Programm läuft bis zum 31. März 2016.

3. Sonstige Federführungen

Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz

Die schwere Finanz- und Wirtschaftskrise belastete auch die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme. Um diesen Krisenfolgen zu begegnen, wurde durch das Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz u. a. die Zahlung eines konjunkturbedingten Zuschusses in Höhe von 3,9 Mrd. Euro an den Gesundheitsfonds für das Jahr 2010 beschlossen (s. Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 17/928).

Abschaffung des Finanzplanungsrates

Im Rahmen der Föderalismusreform II ist zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen der Stabilitätsrat eingerichtet worden, der die Haushalte des Bundes und der Länder fortlaufend zu überwachen hat. Um Aufgabenüberschneidungen und parallele Strukturen zu vermeiden, wurde durch das Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates der Finanzplanungsrat abgeschafft und seine fortzuführenden Aufgaben auf den Stabilitätsrat übertragen (s. Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 17/1465).

Energie- und Klimafonds

Nach monatelangen Auseinandersetzungen stimmte der Deutsche Bundestag Ende Oktober 2010 dem Energiekonzept der Bundesregierung zu, dass Investitionen in Erneuerbare Energien ebenso vorsah wie eine Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke. Die haushaltsrechtlichen Grundlagen wurden durch das **Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“** sowie das **Kernbrennstoffsteuergesetz** geschaffen, die der Haushaltsausschuss federführend bearbeitet, u.a. im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 14. Oktober 2010 (s. Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 17/3405). Für innovative Technologien bei der Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Nutzung von Energie wurden ab dem Jahr 2011 zusätzliche Mittel bereitgestellt, finanziert insbesondere durch die „Abschöpfung“ von Zusatzgewinnen aus der Laufzeitverlängerung sowie (ab 2013) Mehreinnahmen aus der Versteigerung der Emissionszertifikate. Die Einführung einer Kernbrennstoffsteuer sollte im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 Steuereinnahmen des Bundes in Höhe von 2,3 Mrd. Euro jährlich erbringen.

Nach der **Reaktorkatastrophe in Fukushima**, Japan, im März 2011, kam es zu einer Kehrtwende in der Energiepolitik der Bundesregierung: statt Laufzeitverlängerungen für Kernkraftwerke sollte es nun einen beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie geben. Damit versiegte absehbar eine wesentliche Einnahmequelle des Energie- und Klimafonds. Dem wurde im Juni 2011 durch eine **Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“** Rechnung getragen: Ab 2012 werden dem Sondervermögen alle Einnahmen aus dem Emissionshandel für den beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie, für die Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und für Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes zur Verfügung gestellt (s. Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 17/6356)

Flächenerwerbsänderungsgesetz

In ihrer Koalitionsvereinbarung vom Oktober 2009 hatten CDU, CSU und FDP vereinbart, Verbesserungen beim Flächenerwerbsänderungsgesetz im Sinne der Alteigentümer durchzusetzen, die nach dem Zweiten Weltkrieg im Zuge der Bodenreform in der späteren DDR enteignet wurden. Die Umsetzung erfolgte durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung (**Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz**), das der Haushaltsausschuss nach einer öffentlichen Anhörung am 7. Dezember 2010 abschließend am 15. Dezember 2010 beriet (s. Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 17/4236).

Fristverlängerung für Finanzmarktstabilisierungsfonds

Federführend vom Haushaltsausschuss beraten wurden im Januar 2012 das **Zweite Finanzmarktstabilisierungsgesetz** (2. FMStG) und im Oktober/November 2012 das **Dritte Finanzmarktstabilisierungsgesetz** (3. FMStG). Mit beiden Gesetzen wurde jeweils die Möglichkeit geschaffen, erneut für einen befristeten Zeitraum (bis Ende 2012 bzw. bis Ende 2014) Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) vom Oktober 2008 zu gewähren und damit vorbeugend die Finanzmarktstabilität auch im Falle einer systemischen Krise sichern zu können (s. jeweils Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 17/8487 und 17/11586).

Im Rahmen seiner Beratung des 2. FMStG führte der Haushaltsausschuss am 23. Januar 2012 eine öffentliche Anhörung durch, im Rahmen der Beratung des 3. FMStG wurden schriftliche Stellungnahmen von mehreren Sachverständigen angefordert. Mit dem 3. FMStG wurde eine Verzahnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds mit dem Restrukturierungsfonds vorgenommen, um die Banken über die von ihnen zu zahlende Bankenabgabe im Falle weiterer Stabilisierungsmaßnahmen an den Kosten der Stabilisierung beteiligen zu können. Die **parlamentarische Kontrolle des Restrukturierungsfonds** und seiner Verwaltung wurde mit dem 3. FMStG dem Gremium nach § 10a FMStFG übertragen, das sich aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses zusammensetzt.

Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Einigungsvertrag

Dem Staatsvertrag vom 14. Dezember 2012 über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages zwischen dem Bund, den neuen Ländern und Berlin (Finanzvermögen-Staatsvertrag) stimmte der Bund durch ein entsprechendes Gesetz zu, das der Haushaltsausschuss am 24. April 2013 beraten hatte. Auf die ursprünglich vorgesehene

gleichzeitige Änderung der Bundeshaushaltsordnung wurde wegen der ablehnenden Haltung des Bundesrates und aufgrund der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vorerst verzichtet (s. Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 17/13256).

III. Unterausschüsse

1. Rechnungsprüfungsausschuss

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** hat sich, nachdem er am 25. November 2009 vom Haushaltsausschuss als Unterausschuss eingesetzt wurde, am 4. Dezember 2009 konstituiert. In der 17. Wahlperiode gehörten dem Ausschuss 15 Mitglieder an. Die Fraktion der CDU/CSU stellte 6, die Fraktion der SPD 3 und die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils 2 Mitglieder. Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses war Dr. Michael Luther (CDU/CSU), sein Stellvertreter Bernhard Brinkmann (SPD) (Mitgliederverzeichnis im Anhang.).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der 17. Legislaturperiode 34 Sitzungen durchgeführt. Wesentlichste Beratungsthemen waren die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2009, 2010, 2011 und 2012 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes einschließlich der Feststellungen zur jeweiligen Jahresrechnung. Daneben hat er diverse Prüfbemerkungen des Bundesrechnungshofes, zu denen der Ausschuss die Ressorts bereits früher um Stellungnahme gebeten hatte, weiterverfolgt bzw. zum Abschluss gebracht. Mehrheitlich betrafen die einzelplanbezogenen Prüffeststellungen die Haushaltsführung des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, was nicht zuletzt dem Umfang der in diesen Ressorts zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel geschuldet war. Die inhaltlichen Schwerpunkte lagen auf der wirtschaftlichen Verwendung der Investitionsmittel und Unzulänglichkeiten in den Beschaffungs- und Ausschreibungsverfahren. Thematisiert wurde auch die Entwicklung der Verschuldung des Bundes und die Einhaltung der Schuldenregel. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss, verbunden mit der Erwartung, dass die Bundesregierung seinen Feststellungen und Empfehlungen Rechnung trägt und die Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit verstärkt, für alle geprüften Rechnungsjahre empfohlen, der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen.

Die Rechnung des Bundesrechnungshofes hat der Rechnungsprüfungsausschuss ebenfalls jährlich geprüft und dem Deutschen Bundestag jeweils die Erteilung der Entlastung gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung empfohlen. Darüber hinaus hat sich der Ausschuss in seinem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit dem Bundesrechnungshof über Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsabläufe und allgemeine Prüfungserkenntnisse informiert. Hierbei wurden zum Beispiel die Erweiterung der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes durch ein vorangestelltes Kapitel zur Entwicklung des jeweiligen Einzelplans oder auch die Probleme bei der Prüfung der Mittelverwendung der Deutsche Bahn AG erörtert. Regelmäßig hat das deutsche Mitglied des Europäischen Rechnungshofes, Harald Noack, als Grundlage einer Aussprache im Rechnungsprüfungsausschuss den jährlichen Tätigkeitsbericht des Europäischen Rechnungshofes vorgestellt und erläutert.

Nicht zuletzt hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss eindringlich und am Ende in vollem Umfang erfolgreich dafür eingesetzt, dass das deutsche Mitglied des Europäischen Rechnungshofes sowie ein Vertreter des Bundesrechnungshofes als Mitglieder des „Board of Auditors“ für die Finanzkontrolle des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) benannt wurden. Außerdem

haben die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses als Ergebnis intensiver Beratungen und Bemühungen eine Ergänzung der Bundeshaushaltsordnung erreicht, mit der nunmehr klargestellt wird, dass der Bundesrechnungshof Dritten die Akteneinsicht bzw. den Zugang zu seinen Prüfergebnissen erst dann gewähren kann, wenn diese abschließend festgestellt und vom Parlament beraten wurden.

2. Unterausschuss zu Fragen der Europäischen Union (UA EU)

Dem Haushaltsausschuss überwiesene EU-Vorlagen wurden durch den **Unterausschuss zu Fragen der Europäischen Union (UA EU)** vorberaten. Dem Unterausschuss gehörten in der 17. Wahlperiode 12 Abgeordnete an. Vorsitzender war Klaus Hagemann (SPD). In insgesamt 38 Sitzungen hat der Unterausschuss 223 EU-Vorlagen beraten.

Besonders intensiv befasste sich der Unterausschuss mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 sowie mit der Kohäsions- und Strukturpolitik in der Europäischen Union und den entsprechenden Fonds. Darüber hinaus wurden einzelne Aspekte der Maßnahmen zur Bewältigung der Krise in der Eurozone im Unterausschuss vertiefend erörtert. So initiierte der Unterausschuss beispielsweise einen gemeinsamen Bericht des Bundesrechnungshofes und des Bundesministeriums der Finanzen über das maximale Risiko des Parallelbetriebs von EFSF und ESM für den Bundeshaushalt und führte kurz nach dessen Benennung ein Gespräch mit dem Leiter der „Task Force“ der EU für Griechenland, Horst Reichenbach.

Um die Kontakte zum Europäischen Parlament (EP) zu intensivieren, wurde auf Initiative des Vorsitzenden zwischen den Ausschussmitgliedern und den deutschen Mitgliedern des Haushalts- und Haushaltskontrollausschusses des EP eine bilaterale Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich halbjährig im Wechsel in Berlin und Brüssel über aktuelle haushaltspolitische Themen ausgetauscht hat.

IV. Gremien

Einige weitere Gremien werden dem Haushaltsausschuss zugeordnet und vom Sekretariat des Haushaltsausschusses betreut, da deren Mitglieder aus der Gruppe der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Haushaltsausschusses gewählt werden. Anders als bisweilen zu lesen handelt es sich dabei nicht um Gremien des Haushaltsausschusses oder Unterausschüsse, sondern um eigenständige, unabhängige Gremien, die jeweils auf Grundlage eines Gesetzes durch Beschluss des Deutschen Bundestages eingesetzt werden und deren Mitglieder nicht von den Fraktionen benannt, sondern vom Bundestag gewählt werden.

1. Vertrauensgremium

Das aus zehn Mitgliedern des Haushaltsausschusses bestehende **Vertrauensgremium** nach § 10a Absatz 2 BHO wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 12. Sitzung am 17. Dezember 2009 eingesetzt. Den Vorsitz des Gremiums übernahm der Abgeordnete Norbert Barthle (CDU/CSU).

Das Vertrauensgremium kam in insgesamt 38 Sitzungen seiner gesetzlichen Aufgabe nach, über die Wirtschaftspläne für die drei Nachrichtendienste des Bundes Beschluss zu fassen. Zugleich oblag dem Gremium die Kontrolle, wie die Dienste während eines laufenden Jahres mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln umgehen. Das Vertrauensgremium tagt stets geheim.

Zu den Beratungsgegenständen im Gremium während der 17. Wahlperiode zählten insbesondere der Neubau der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes in der Chausseestraße in Berlin, die Beobachtung von Mitgliedern der Partei DIE LINKE. und Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie die Aufgabenüberprüfung bei den Nachrichtendiensten des Bundes einschließlich der Betrachtung von Schnittstellen zwischen den Diensten des Bundes und der Länder. Weitere Informationen über das Wirken des Vertrauensgremiums sind den zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode erscheinenden Tätigkeitsberichten zu entnehmen (Drs. 17/8800 und 17/14344), die das Gremium seit der Einfügung des § 10a Absatz 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung durch das Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580) veröffentlicht.

2. Bundesfinanzierungsgremium

Auf der Grundlage des mit Wirkung zum 1. August 2006 in Kraft getretenen Gesetzes zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes (Bundesschuldenwesengesetz – BSchuWG) wurde auch in der 17. Wahlperiode das gemäß § 3 BSchuWG zu errichtende parlamentarische Gremium, das sogenannte Bundesfinanzierungsgremium, eingesetzt, dessen Mitglieder vom Plenum gewählte Mitglieder des Haushaltsausschusses sind.

In den vierteljährlich stattfindenden Sitzungen des Gremiums haben sich die zehn Mitglieder über die Arbeit der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH, die Entwicklung der Bruttokreditaufnahme und der Zinskosten des Bundes sowie die Strategieansätze des Bundesfinanzministeriums zum Schuldenmanagement informieren lassen. Darüber hinaus wurden unter anderem über die Weiterführung des Privatkundengeschäfts im Bundesschuldenwesen, über die Auswirkungen der Euro- und Bankenrettungsmaßnahmen auf die Refinanzierung und Schuldenquote des Bundes sowie über die Lage am Banken- und Kapitalmarkt diskutiert.

Mit der zum 7. August 2009 in Kraft getretenen Änderung der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz – HGrGMoG) hat das Bundesfinanzierungsgremium auf Basis des neu geschaffenen § 69a Absatz 2 BHO die parlamentarische Kontrolle der Bundesbeteiligungsführung als zusätzliche Aufgabe übernommen. Das Gremium wird von der Bundesregierung über alle grundsätzlichen und wesentlichen Fragen der Beteiligungen des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen sowie der Beteiligungsverwaltung durch die Bundesregierung unterrichtet.

In den vierteljährlich stattfindenden Sitzungen hat sich das Gremium unter anderem über den aktuellen Sachstand zu Privatisierungsvorhaben und Beteiligungsverkäufen, über die Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex sowie über die wirtschaftliche Lage und die Jahresabschlüsse der großen Beteiligungen informiert.

3. Finanzmarktgremium

In der 17. Wahlperiode hat ferner das Finanzmarktgremium des Deutschen Bundestages in nahezu jeder Sitzungswoche des Parlaments getagt. Das Gremium ist infolge der im Jahr 2008 aufgetretenen Finanzmarktkrise auf Basis des Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG) eingerichtet wor-

den. Das mit Wirkung vom 18. Oktober 2008 in Kraft getretene FMStG sieht in Artikel 1 (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG) die Errichtung eines parlamentarischen Gremiums nach § 10a FMStFG vor, dessen Mitglieder vom Plenum gewählte Haushaltsausschuss-Mitglieder sind.

Die neun Mitglieder des **Finanzmarktremiums** haben sich in den Sitzungen des Gremiums von der Bundesregierung und von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung über die Maßnahmen des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) zur Refinanzierung und Rekapitalisierung des Finanzsektors informieren lassen. Um sich über die aktuellen Entwicklungen am Finanzmarkt auch aus Sicht der Marktteilnehmer berichten zu lassen und um seiner maßgeblichen Rolle bei der strategischen Neuausrichtung der Finanzmarktpolitik und Finanzmarktarchitektur umfassend gerecht werden zu können, hat das Gremium regelmäßig führende Vertreter der Finanzwirtschaft und der Bankenaufsicht als Experten in seine Sitzungen geladen.

Mit dem am 31. Dezember 2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfondsgesetz – RStruktFG), das als Artikel 3 des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz – RstruktG) gefasst worden ist, hat das Finanzmarktremium auf Basis des § 16 RStruktFG die parlamentarische Kontrolle des Restrukturierungsfonds und seiner Verwaltung als zusätzliche Aufgabe übernommen und sich in seinen Sitzungen regelmäßig von der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung unter anderem über die Funktionsfähigkeit des Restrukturierungsfonds und über die Erhebung der Bankenabgabe unterrichten lassen.

4. Sondergremium

Das Sondergremium wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur ersten Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes geschaffen (s. oben). Der neue **§ 3 Absatz 3 StabMechG** bestimmte in Satz 1: „In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit werden die in Absatz 1 bezeichneten Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages von Mitgliedern des Haushaltsausschusses wahrgenommen, die vom Deutschen Bundestag für eine Legislaturperiode gewählt werden.“ Für die Anzahl der zu benennenden Mitglieder wurde folgende Formel festgelegt: „die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann und die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden“ (Satz 2). Da diese Formel in der 17. Wahlperiode zu 9 Mitgliedern führte, war das Gremium schnell als **9er-Gremium** bekannt.

Die Mitglieder dieses Gremiums wurden in der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2011 gewählt (s. Plenarprotokoll, S. 15976). Da das **Bundesverfassungsgericht** aber einen Tag später, am 27. Oktober 2011, im Wege der einstweiligen Anordnung entschied, dass die einschlägigen Beteiligungsrechte bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht von dem vorgesehenen Gremium wahrgenommen werden durften, wurde dieses Gremium nicht konstituiert.

Erst nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012, der erneuten Änderung des StabMechG im April/Mai 2012 und einem neuen Wahlakt durch das Plenum kam es am 15. Juni 2012 zur **Konstituierung** des Sondergremiums. Ab Inkrafttreten des ESM-Finanzierungsgesetzes am 19. September 2012 nahm das nach § 3 Absatz 3 StabMechG gewählte Sondergremium auch die **Rechte des Sondergremiums nach § 6 Absatz 2 ESMFinG** wahr.

In der 17. Wahlperiode trat das Sondergremium nach seiner konstituierenden Sitzung noch zu einer weiteren Sitzung am 14. September 2012 zusammen, die aber lediglich der Beratung der Arbeitsweise des Gremiums diente.

V. Anhang**Ordentliche Mitglieder des Haushaltsausschusses in der 17. Wahlperiode**

Vorsitzende: Petra Merkel (Berlin), SPD

Stellv. Vorsitzender: Herbert Frankenhauser, CDU/CSU

41 Mitglieder: 16 CDU/CSU, 10 SPD, 6 FDP, 5 DIE LINKE., 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion der CDU/CSU

Barthle, Norbert*)
Brackmann, Norbert
Caesar, Cajus (ab 24.08.2012)
Fischer (Karlsruhe-Land), Axel E.
Frankenhauser, Herbert
Funk, Alexander
Herrmann, Jürgen (bis 11.08.2012 †)
Kalb, Bartholomäus
Karl, Alois
Klein, Volkmar
Kruse, Rüdiger
Dr. Luther, Michael
Mattfeldt, Andreas
Rehberg, Eckhardt
Schirmbeck, Georg
Schulte-Drüggelte, Bernhard
Willsch, Klaus-Peter

Fraktion der FDP

Flach, Ulrike (bis 05.07.2011)
Fricke, Otto
Haustein, Heinz-Peter
Dr. h.c. Koppelin, Jürgen*)
Thomae, Stephan (ab 06.07.2011)
Dr. Toncar, Florian
Dr. Winterstein, Claudia

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bonde, Alexander (bis 24.05.2011)
Dörner, Katja (ab 28.06.2011)
Kühn, Stephan (bis 27.06.2011)
Hinz (Herborn), Priska*)
Kindler, Sven-Christian
Dr. Lindner, Tobias (ab 28.06.2011)

Fraktion der SPD

Brandner, Klaus
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard
Prof. Dr. Danckert, Peter
Hagedorn, Bettina
Hagemann, Klaus
Kahrs, Johannes
Merkel (Berlin), Petra
Schneider (Erfurt), Carsten*)
Schurer, Ewald
Schwanitz, Rolf

Fraktion DIE LINKE.

Dr. Bartsch, Dietmar
Bockhahn, Steffen
Claus, Roland
Leutert, Michael
Dr. Löttsch, Gesine*)

*) Obfrau/Obmann der Fraktion

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses in der 17. Wahlperiode

Vorsitzender: Dr. Michael Luther, CDU/CSU

Stellv. Vorsitzender: Bernhard Brinkmann (Hildesheim), SPD

15 Mitglieder: 6 CDU/CSU, 3 SPD, 2 FDP, 2 DIE LINKE., 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion der CDU/CSU

Fischer (Karlsruhe-Land), Axel E.

Kalb, Bartholomäus

Kruse, Rüdiger

Dr. Michael Luther

Rehberg, Eckhardt

Schirmbeck, Georg*)

Fraktion der SPD

Brinkmann (Hildesheim), Bernhard

Hagedorn, Bettina*)

Kahrs, Johannes

Fraktion der FDP

Haustein, Heinz-Peter (bis 30.06.2011)

Thomae, Stephan (ab 01.07.2011)

Dr. Winterstein, Claudia*)

Fraktion DIE LINKE.

Bockhahn, Steffen*)

Dr. Löttsch, Gesine

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hinz (Herborn), Priska (bis 30.06.2011)

Kindler, Sven-Christian *)

Dr. Lindner, Tobias (ab 01.07.2011)

*) Obfrau/Obmann der Fraktion

Mitglieder des Unterausschusses zu Fragen der Europäischen Union in der 17. Wahlperiode

Vorsitzender: Klaus Hagemann, SPD

Stellv. Vorsitzender: Bernhard Schulte-Drüggelte, CDU/CSU

12 Mitglieder: 5 CDU/CSU, 3 SPD, 2 FDP, 1 DIE LINKE., 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion der CDU/CSU

Karl, Alois

Klein, Volkmar

Mattfeldt, Andreas

Schulte-Drüggelte, Bernhard*)

Vogelsang, Stefanie

Fraktion der SPD

Dr. Danckert, Peter

Hagemann, Klaus

Schurer, Ewald*)

Fraktion der FDP

Link (Heilbronn), Michael Georg (bis 24.01.2012)

Prof. Dr. Martin Neumann (ab 25.01.2012)

Spatz, Joachim*)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sarrazin, Manuel*)

Fraktion DIE LINKE.

Leutert, Michael*)

*) Obfrau/Obmann der Fraktion

Mitglieder des Vertrauensgremiums in der 17. Wahlperiode

Vorsitzender: Norbert Barthle, CDU/CSU

Stellv. Vorsitzende: Priska Hinz (Herborn), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

10 Mitglieder: 4 CDU/CSU, 2 SPD, 2 FDP, 1 DIE LINKE., 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion der CDU/CSU

Barthle, Norbert

Frankenhauser, Herbert

Herrmann, Jürgen (bis 11.08.2012 †)

Vogelsang, Stefanie (ab 13.09.2012)

Willsch, Klaus-Peter

Fraktion der SPD

Merkel (Berlin), Petra

Schneider (Erfurt), Carsten

Fraktion der FDP

Ahrendt, Christian

Haustein, Heinz-Peter

Piltz, Gisela (13.12.2012)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bockhahn, Steffen

Fraktion DIE LINKE.

Bonde, Alexander (bis 24.05.2011)

Hinz (Herborn), Priska (ab 10.06.2011)

Mitglieder des Bundesfinanzierungsgremiums in der 17. Wahlperiode

Vorsitzender: Carsten Schneider (Erfurt), SPD

Stellv. Vorsitzende: Dr. Gesine Löttsch, DIE LINKE:

10 Mitglieder: 4 CDU/CSU, 2 SPD, 2 FDP, 1 DIE LINKE., 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion der CDU/CSU

Barthle, Norbert

Brackmann, Norbert

Funk, Alexander

Kalb, Bartholomäus

Fraktion der SPD

Kahrs, Johannes

Schneider (Erfurt), Carsten

Fraktion der FDP

Fricke, Otto

Spatz, Joachim

Fraktion DIE LINKE.

Löttsch, Dr. Gesine

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bonde, Alexander (bis 24.05.2011)

Hinz (Herborn), Priska (ab 07.07.2011)

Mitglieder des Finanzmarktremiums in der 17. Wahlperiode

Vorsitzender: Dr. Florian Toncar, FDP

Stellv. Vorsitzender: Bartholomäus Kalb, CDU/CSU

9 Mitglieder: 4 CDU/CSU, 2 SPD, 1 FDP, 1 DIE LINKE., 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion der CDU/CSU

Brinkhaus, Ralph

Flosbach, Klaus-Peter

Kalb, Bartholomäus

Schirmbeck, Georg

Fraktion der SPD

Schneider (Erfurt), Carsten

Dr. Sieling, Carsten

Fraktion der FDP

Dr. Toncar, Florian

Fraktion DIE LINKE.

Claus, Roland

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dr. Schick, Gerhard

Mitglieder des Sondergremiums in der 17. Wahlperiode

Vorsitzender: Norbert Barthle, CDU/CSU

Stellv. Vorsitzender: Lothar Binding (Heidelberg), SPD

9 Mitglieder: 4 CDU/CSU, 2 SPD, 1 FDP, 1 DIE LINKE., 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion der CDU/CSU

Barthle, Norbert

Kalb, Bartholomäus

Rehberg, Eckhardt

Stübgen, Michael

Fraktion der SPD

Binding (Heidelberg), Lothar

Merkel (Berlin), Petra

Fraktion der FDP

Dr. Toncar, Florian

Fraktion DIE LINKE.

Dr. Bartsch, Dietmar

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hinz (Herborn), Priska